

Ergebnisbericht

über die 53. Sitzung Gemeinsamer FA über die 45. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 44. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

03.-05.11.2025, Videokonferenz

53. Sitzung GFA

Der GFA tagte ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

45. Sitzung FA FB

Interpretationsaktivitäten / IFRS 18

Der FA FB befasste sich erneut mit der vorläufigen Agendaentscheidung des IFRS IC zu IFRS 18 / Ausweis von FX-Umrechnungseffekten bei innerkonzernlichen Darlehen. In dieser Sitzung wurde das bisherige FA FB-Meinungsbild vertieft, zudem jüngste Erkenntnisse aus dem DRSC-Anwenderforums zu IFRS 18 vorgestellt, und schließlich der vorliegende Entwurf der DRSC-Stellungnahme abgestimmt.

Vom Anwenderforum wurde berichtet, dass einige Teilnehmer die Sichtweise I, andere hingegen die Sichtweise II des IFRS IC (siehe IFRIC Update) teilen. In den jeweiligen Umsetzungsprojekten wurden oder werden entsprechend teils Sichtweise I, teils Sichtweise II konkret umgesetzt. Damit ist das Meinungsbild auch in der Praxis offensichtlich gespalten und andererseits die Festlegung von Klassifizierung/Ausweis im Rahmen der Implementierung nahezu abgeschlossen.

Auf Basis dieser Aussagen sowie der früheren FA FB-Äußerungen wurde der DRSC-Stellungnahmeentwurf erstellt und dem FA FB kurz erläutert.

Im Stellungnahmeentwurf wird erstens das geteilte Meinungsbild zur Klassifizierungsfrage und die beiden vom IFRS IC bestätigten Sicht- bzw. Klassifizierungsweisen kritisch angesprochen. Dazu war noch zu klären, welche konkrete Empfehlung der FA FB in der Stellungnahme formulieren möchte.

Der FA FB bestätigte die bisherigen Aussagen. Ergänzend wurde vom FA FB geäußert, dass konkret Standardsetting durch das IFRS IC zur Klärung der Fragestellung angeregt werden soll. Für diese Anregung fehlt allerdings derzeit noch eine Einigung und entsprechende Aussage des FA FB, ob künftig eine bestimmte Klassifizierung festgelegt (und falls ja, welche) oder ein faktisches Wahlrecht (ggf. mit Zusatzangaben) gewährt werden soll. Der FA FB äußerte daraufhin einheitlich, dass keine der beiden derzeitigen IFRS IC-Sichtweisen (Pflichtausweis „operativ“ vs. Ausweis analog dem zugrundeliegenden Posten) einem sachgerechten

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

Ausweis gerecht würden. Somit sollte angeregt werden, dass das IFRS IC nochmals erörtert und reflektiert, welche Klassifizierung denn allen denkbaren individuellen Ausgestaltungen von Transaktionen gerecht wird – im Zweifel kann dies nur ein (faktisches) Wahlrecht sicherstellen.

Zweitens wird im Stellungnahmeentwurf angesprochen, dass neben dem konkreten Sachverhalt als Basis der Agendaentscheidung noch weitere ähnliche Fragestellungen bestehen bzw. nach und nach aufkommen, die jedoch nicht adressiert werden. Die Agendaentscheidung ist daher nur begrenzt nützlich. Hierzu hatte der FA FB keine weiteren Anmerkungen.

Schließlich wird im Stellungnahmeentwurf das Vorgehen des IFRS IC, insb. eine (vorläufige) Agendaentscheidung bei geteiltem Meinungsbild, kritisiert. Diesbezüglich regen einige Mitglieder des FA FB an, zum konkreten Verfahren – Agendaentscheidung mit oder ohne Einigung vs. Standardsetting – eher keine Anregung zu formulieren.

Die Stellungnahme soll entsprechend angepasst und schließlich im Umlaufverfahren finalisiert werden.

Entwurf einer DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS)

Dem FA FB lag zur Diskussion der Entwurf der DRSC Interpretation Nr. 5 (IFRS) *Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS* (E-DRSC Interpretation 5) vor.

Dieser Interpretationsentwurf stellt eine Neufassung der DRSC Interpretation 4 (IFRS) dar und soll diese ersetzen. Eine Änderung der DRSC Interpretation 4 (IFRS) wurde aufgrund der Veröffentlichung von IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* und der damit verbundenen Ablösung von IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* durch den IASB im April 2024 erforderlich. Der Entwurf schlägt insbesondere neue Regelungen zum Ausweis von ertragsteuerlichen Nebenleistungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 18 vor.

E-DRSC Interpretation 5 wurde vorbehaltlich einiger redaktioneller Änderungen verabschiedet. Der Interpretationsentwurf soll zeitnah auf der Website des DRSC veröffentlicht und zur Konsultation gestellt werden.

44. Sitzung FA NB

ED SASB – Kommentierung

Der DRSC-Mitarbeiterstab stellte dem FA NB den Entwurf einer Stellungnahme zum Exposure Draft *Proposed Amendments to the SASB Standards* vor. Der Stellungnahmeentwurf fasst die bisherige Befassung durch den FA NB zusammen und wurde um Rückmeldungen ergänzt, welche die DRSC-Geschäftsstelle nach der letzten FA NB-Sitzung erreicht haben. Auf die entsprechenden Punkte wurde gesondert hingewiesen.

Der FA NB betonte als grundsätzliche Anmerkung, dass weiterhin eine stärkere Angleichung an die ESRS erforderlich sei. Zudem wurde angeregt, die Zeitpläne für die Überarbeitung der relevanten Standards und Rahmenwerke in Zukunft zu harmonisieren, um die Arbeiten besser aufeinander abzustimmen zu können.

Folgende wesentliche Punkte wurden festgehalten:

- Konsultationsfrage 15a: Diese soll mit „disagree“ beantwortet werden, um das Problem zu verdeutlichen, bereits zu diesem Zeitpunkt alle *Targeted Amendments* zu konsultieren. Der Verweis auf die Antwort zu Frage 15b ist sinnvoll.

- Frage 15b: Es soll noch klarer herausgestellt werden, dass eine Harmonisierung der Angabepflichten zwar grundsätzlich sinnvoll ist, jedoch die Besonderheiten der betroffenen Branchen auch künftig berücksichtigt werden müssen. Nur so wird dem Konzept von Branchenstandards Rechnung getragen. Ein „one size fits all“-Ansatz ist hierfür nicht geeignet.
- *IFRS S2 Industry-Based Guidance*: Die Antworten zu den entsprechenden Konsultationsfragen sollen analog zur Stellungnahme zur Überarbeitung der SASB-Standards erfolgen. Das vorgeschlagene Datum zum Inkrafttreten der Guidance wird als sinnvoll erachtet; eine an die SASB-Standards angepasste Konsultation wird ebenfalls befürwortet.
- Living-Wage-Concept (Processed Foods-Standard): Dieses soll nicht in die Stellungnahme aufgenommen werden, um Einheitlichkeit mit der Position des DRSC im Rahmen der ESRS-Überarbeitung zu gewährleisten.
- SASB-Standards EM-CO, EM-CM, EM-MM, EM-EP und EM-MD: Es soll kein Hinweis auf eine Anpassung der Einheiten (Kennzahlen 160a.2, 160a.3 und 160a.4) aufgenommen werden, da Quadratkilometer die korrekte SI-Einheit ist (nicht Hektar).

ESRS-Überarbeitung

Der FA NB wurde über den aktuellen Stand der ESRS-Überarbeitung durch EFRAG informiert und um Einschätzungen dazu gebeten.

In Bezug auf die übergreifenden Standards ESRS 1 und 2 stellte der FA NB fest, dass weiterhin folgende wesentliche Kritikpunkte bestehen:

- Fehlende Eingrenzung der „Nutzer“ der Nachhaltigkeitsberichterstattung und das damit weiterhin bestehende Problem, dass das Konzept der „*materiality of information*“ nicht ausreichen konkret genug ist.
- Für die Wesentlichkeitsanalyse und die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Allgemeinen muss aus den ESRS klar hervorgehen, dass diese für das Unternehmen / den Konzern erstellt werden und bzw. die DM auch aus dieser Perspektive durchgeführt wird (der Aspekt der „*local dimension*“, der im derzeitigen Stand der ESRS zum Teil uneindeutig eingebettet ist, muss entsprechend klargestellt werden)
- Gross vs. Net: Es ist weiterhin unklar, welche Anforderungen hier konkret gelten.
- Die Anforderungen an die Berichterstattung über *anticipated financial effects* (AFE) gehen nicht klar aus den Standards hervor. Zudem fehlt es weiterhin an einheitlich angewandten Methoden und einem einheitlichen Verständnis zur Ermittlung von AFE. Der FA NB spricht sich weiterhin gegen eine erforderliche Quantifizierung der AFE aus. Darüber hinaus wäre auch das Phase-in für den Übergang auf die Quantifizierung nicht sinnvoll formuliert, da es derzeit an das Kriterium der „*impracticability*“ anknüpft.

Der FA NB begrüßte, dass die Berichtsanforderungen im aktuellen Arbeitsstand des ESRS E1 über die finanzielle Unterlegung des Klima-Übergangsplans (E1-1) nun auf Investitionsmaßnahmen und deren Finanzierung begrenzt wurden, was dem Stand des Delegierten Rechtsakts entspricht. Kritisch beurteilte der FA NB jedoch die nach wie vor im Text enthaltene Anforderungen zur Angabe kurz-, mittel- und langfristiger CapEx bzw. OpEx. In Bezug auf die Anforderungen über die Angabe der wesentlichen Risiken (E1-2) würdigte der FA die Klarstellung, dass die Anwendung von Szenario-Analysen nicht durch die ESRS vorgeschrieben werden, positiv. Allerdings sei die Anforderung, für die Abschätzung der physischen Risiken mindestens ein „*high emission climate scenario*“ und für die Abschätzung der Übergangsrisiken mindestens ein „1,5 Grad-Szenario“ zu nutzen, inkonsistent, kritisierte der FA NB. Kritisiert wurde außerdem, dass die Berichtsvorgaben zur „*resilience analysis*“ (E1-5) nach wie vor nicht

zentral in ESRS 2 und eher mit allgemeinen Detailvorgaben, sondern in ESRS E1 in hoher Granularität gefasst sind. Diese Kritik umfasst auch die Vorgabe, über die Konsequenzen aktueller und geplanter Investitionen zur Erhöhung der Resilienz zu berichten. Die Änderung der Formulierung von „*effects*“ im Konsultationsentwurf hin zu „*consequences*“ im aktuellen Arbeitsstand führe zudem zu einer deutlich schwerer abgrenzbaren Menge berichtspflichtiger Informationen und wurde daher abgelehnt.

Der FA NB bekräftigte zudem seine Kritik an der Anforderung, kurz-, mittel- und langfristige CapEx bzw. OpEx i.Z.m. Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel anzugeben. Insb. können Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen in der Praxis kaum abgegrenzt werden, weil diese nahezu immer Teil anderer Projekte sind. Schätzungen seien ebenfalls sehr aufwendig und ungenau.

Bezüglich der Detailvorgaben in ESRS E1-11 zu erwarteten finanziellen Effekten bestätigte der FA NB seine im Rahmen der Konsultation entwickelte Position und stellte darüber hinaus eine weitere Verschärfung der Anforderungen fest. Die diesbezüglichen Inhalte seien als Beispiele, nicht jedoch als Vorgaben zu fassen.

Generell wurde in Bezug auf die Anforderungen über Treibhausgasemissionen wiederholt die Notwendigkeit gesehen, dass ESRS E1 Abweichungen vom Greenhouse Gas Protocol explizit benennt.

Zur Vorgabe in ESRS E3-4 (*Water metrics*) bestätigte der FA NB seine Feststellung, dass die Einführung von zusätzlichen Datenpunkten inkonsistent zum Mandat der EU-Kommission sei. Allerdings konzidierte der FA die Nützlichkeit dieser beiden Angaben (*water withdrawals*, *water discharges*), denn dies führe zu einem gesamtheitlichen Bild der Wasserbilanz. Daher sollte dieser Punkt nicht länger als *Red flag* gelten.

Die in ESRS E4-5 geforderten Metriken umfassen auch im aktuellen Arbeitsstand zwei Angaben, welche im Delegierten Rechtsakt nicht explizit als anzugebende Metriken definiert sind, stellte der FA NB fest. Die Kritik sollte daher beibehalten werden. Gleiches gelte für die Klassifizierung von „*key materials*“ in ESRS E5-4 im Rahmen der Angaben über Ressourcenzuflüsse (*resource inflows*).

Allgemein kritisierte der FA NB erneut die in E2, E3 und E4 (jeweils im Abschnitt „Objective“) aufgeführten „*location-specific considerations*“. Dies suggeriere die Pflicht einer bottom-up-Wesentlichkeitsanalyse, was in der Praxis realitätsfern sei.

Der FA NB lehnte bestimmte EFRAG-Vorschläge zu ESRS S1 (*Objective*), ESRS S1-5 (*Characteristics of the undertaking's employees*), ESRS S1-7 (*Collective bargaining coverage and social dialogue*), ESRS S1-9 (*Adequate wages*), ESRS S1-13 (*Health and Safety metrics*) und ESRS S1-16 (*Incidents of discrimination and other human rights incidents*) im aktuellen Arbeitsstand des amended ESRS S1 ab, da die diesbzgl. Rückmeldungen der DRSC-Stellungnahme zur Überarbeitung des ESRS Set 1 weitgehend unberücksichtigt blieben. Als besonders kritisches Thema wurde die Beibehaltung von *living wage estimates* in ESRS S1-9 gesehen, weshalb sich das DRSC mit gesondertem Brief zu diesem Thema an EFRAG wenden wird.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.